

Gemeinde Störnstein
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab



Aufhebung der Bebauungspläne

„Gramleite“, Bauabschnitt I, und „Gramleite II“ in Reiserdorf

(Allgemeine Wohngebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung
mit grünordnerischem Teil)

- Endfassung -

Aufhebungsbeschluss (Verfahrenseinleitung):	12.09.2023
Satzungsaufhebungsbeschluss:	20.02.2024
Bekanntgabe und in Kraft seit:	22.02.2024

Inhaltsverzeichnis

- (1) Rechtliche Grundlagen
- (2) Räumliche Geltungsbereiche
- (3) Ehemalige Ziele und Inhalte der Bebauungspläne
- (4) Anlass der Aufhebung
- (5) Mögliche Auswirkungen nach Aufhebung
- (6) Entschädigungsfragen und Planungskosten
- (7) Umweltbericht (vorläufig)
- (8) Kosten und Verfahrensdaten mit Datenauszugsblatt
- (9) Anlage: Planteil mit Darstellung des aufgehobenen Geltungsbereichs

Verwendete Abkürzungen:

BP	–	Bebauungsplan
BauGB	–	Baugesetzbuch
Fl.Nr(n).	–	Flurnummer(n)
BauNVO	–	Baunutzungsverordnung
BayBO	–	Bayerische Bauordnung
GRZ	–	Grundflächenzahl
GFZ	–	Geschossflächenzahl
U + E + D	–	Untergeschoss + Erdgeschoss + Dachgeschoss

(1) **Rechtliche Grundlagen**

Die Bebauungspläne Reiserdorf „Gramleite“, Bauabschnitt I - im Folgenden genannt „Gramleite I“ – und Reiserdorf „Gramleite II“ sind seit 18.12.1997 (Urfassung Gramleite I) bzw. seit 06.05.2009 (Gramleite II) rechtsverbindlich. Im Folgenden wird für Bebauungspläne die Bezeichnung „BP“ verwendet.

Gramleite I

Im direkten Anschluss an die Rechtskraft der Urfassung des BP Gramleite I wurde dieser geändert (Versetzung „alte Bezirksstraße“) und in 1. Änderungsfassung am 24.03.1998 rechtsverbindlich.

Ein Jahr später erfolgte eine weitere Änderung (Erweiterung der erlaubten Dachneigung) in 2. Änderungsfassung, die am 16.06.1999 rechtskräftig wurde.

Noch im selben Jahr wurde das Planwerk wiederum ergänzt (Streichung eines Buswendeplatzes; Erweiterung der erlaubten Geländeänderungen von +/- 50 cm auf +/- 1,00 m) in 3. Änderungsfassung, die am 25.11.1999 rechtskräftig wurde.

Einige Jahre später ergab sich wieder ein Anpassungsbedarf, der in die 4. Änderungsfassung mündete und verschiedene Modernisierungen umsetzte (erneute Erweiterung der erlaubten Geländeänderungen auf nun +/- 1,50 m; Nebengebäude und offene Stellplätze außerhalb der Baufenster unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; seitliche und rückwärtige Einfriedungen neben Holzausführung auch als Stützmauer mit Maschendrahtzaun bis max. 1,80 m Gesamthöhe mit entsprechend angepassten Abböschungen zulässig; temporäre Alternativbebauung bestimmter Doppelparzellen mit Wohnhäusern im Reihenhausstil zulässig; Streichung des Schutzstreifens für die zwischenzeitlich abgebaute Stromfreileitung). Die 4. Änderungsfassung wurde am 26.10.2004 rechtskräftig.

Mit der Novelle der BayBO 2008 wurde das Planwerk zu den Themen Grenzambauten und Sonnenenergie angepasst (Streichung der engeren Festsetzung für Grenzgaragen; Streichung der Einschränkungen für Sonnenkollektoren) und in 5. Änderungsfassung am 09.07.2008 rechtskräftig.

Die letzte Änderung erfuhr das Planwerk schließlich nach Entfernung des Schutzstreifens für die entfallene Stromfreileitung (Optimierung der davon betroffenen Bauparzellen), sowie die Schaffung einer Fußwegverbindung innerhalb des Plangebietes nach Norden in den bereits zu dieser Zeit in Aufstellung befindlichen zweiten Bauabschnitt des Baugebietes „Gramleite II“. Die 6. und letzte Änderungsfassung wurde am 11.02.2009 rechtskräftig.

Alle sechs Planfassungen werden mit diesem Verfahren aufgehoben.

Gramleite II

Das Planwerk zum zweiten Bauabschnitt wurde in seiner Urfassung am 06.05.2009 rechtskräftig und bot seitdem keinen Anlass zu Anpassungen mehr.

In seiner Sitzung am xx.xx.2023 hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Störnstein mit der Aufhebung der Planwerke befasst und ist zu dem Schluss gekommen, dass beide BP ihre ursprünglichen Funktionen erfüllt haben. Der Gemeinderat hat daher in gleicher Sitzung beschlossen, das Aufhebungsverfahren für alle o.g. BP gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten mit dem Ziel, alle diesbezüglichen Planwerke ersatzlos aufzuheben.

Die Nummerierung der BP folgt der Chronologie seiner historischen Entstehung für das Gebiet Gramleite I und Gramleite II.

(2) Räumliche Geltungsbereiche

Die räumlichen Geltungsbereiche der BP liegen im Siedlungsbereich mit der Flurbezeichnung „Gramleite“ im Ortsteil Reiserdorf. Sie bilden zusammen die östlich der Gemeindestraße einen (dem Bezirksklinikum Wöllershof gegenüber liegenden) Siedlungsbereich aus zwei Bebauungsabschnitten.

Es umfasst ein nach Angaben im Landkreis-GIS ermitteltes Gebiet von ca. 4,8 ha zuzüglich einer Gemeindefläche (Regenrückhaltung von ca. 2.200 m² und Straßenteilabschnitt von ca. 1.000 m²) für die Gramleite I, sowie von ca. 1,8 ha für die Gramleite II mit folgenden Flurnummern bzw. Teilflächen der Gemarkung Lanz:

Frühere Fl.Nrn., Gramleite I:	Neue Fl.Nrn., Gramleite I:	Vermerke
Teilflächen aus 451, 452, 453, 455, 455/2 und 456	<p>Parzellen: 451/12, 451/13, 456/13, 456/14, 456/15, 456/16, 456/17, 456/19, 456/21, 455/22, 455/21, 455/20, 455/19, 455/18, 455/15, 455/14, 456/28, 456/27, 456/26, 456/23, 456/24, 456/25, 455/13, 455/12, 455/11, 455/10, 453/7, 453/6, 453/5, 453/4, 453/3, 453/2, 453/1, 451/7, 451/6, 451/5, 451/8, 451/9, 451/10, 451/11, 456/8, 456/9, 456/10, 456/11, 456/12, 453/17, 453/16, 453/15, 453/14, 453/13, 453/11, 453/10, 453/9 und 453/8</p> <p>Andere Flächen: 456/22, 456/30, 453/12, 456/18, 456/20, 456/29, 455/16, 455/17 und 351/13 TF</p>	Parzelle 15, Fl.Nr. 455/18, unbebaute Gemeindefläche; Regenrückhaltung Fl.Nr. 455/17, Spielplatz Fl.Nr. 456/20
Frühere Fl.Nrn., Gramleite II:	Neue Fl.Nrn., Gramleite II:	Vermerke
451, 349, 349/2, 350/1, 351, Teilflächen aus 452, 453, 457	<p>Parzellen: 351/21, 351/20, 351/27, 351/19, 351/28, 351/18, 351/25, 351/26, 351/17, 351/16, 351/15, 351/14, 351/12, 352/12, 352/11, 351/10, 351/9, 351/8, 351/7, 351/6, 351/5, 351/4 und 351/3</p> <p>Andere Flächen: 351 neu, , 351/22, 351/24, 351/11, 351/13 TF, 351/22, 351/24, 351/11, 351/13 TF, 457 TF und 413 TF</p>	Parzelle 16 und 17 geteilt in je 3 Teilflächen (Reihenhäuser), Fl.Nrn. 351/27, 351/19, 351/28, 351/18, 351/25 und 351/26; Grünstreifen Gastrasse Fl.Nrn. 351/22+351/24 bzw. Randeingrünung, Fl.Nr. 351/11

(3) **Ehemalige Ziele und Inhalte der Bebauungspläne**

Das BP-Gebiet Gramleite I im Ortsteil Reiserdorf, Gemeinde Störnstein, wurde im Jahre 1997 in Urfassung und im Jahre 2009 in der letzten 6. Änderungsfassung rechtsverbindlich. Als Erfordernis der Planaufstellung wurde der Umstand angegeben, dass im gesamten Gemeindegebiet „sämtliche Baugebiete belegt sind, aber weiterhin zahlreiche Bauinteressenten vorhanden sind.“ Es sollte vor allem Bediensteten des Bezirkskrankenhauses Wöllershof und bauwilligen jungen Familien der Erwerb von Wohneigentum ermöglicht werden.

Das Gebiet mit der Bezeichnung „Gramleite II“ wurde im Zuge der letzten Änderungsfassung des ersten Bauabschnittes im selben Jahr 2009 rechtskräftig und als nördlich anschließende Erweiterungsfläche zur Erschließung neuer Wohnbauflächen „mit dem geringsten Aufwand“ geplant. Der Bedarf an weiteren Bauplätzen wurde dabei mit der verkehrsgünstigen Lage, der Weiterentwicklung des Bezirksklinikums (neue Arbeitsplätze) und der statistischen Prognose zur Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde näher begründet. Die damals ermittelte Bedarfsdeckung für 5 – 7 Jahre kann aus heutiger Sicht als grob zutreffend angesehen werden, da die wenigen, heute noch unbebauten Bauparzellen ausnahmslos in privater Hand stehen und nur in Ermangelung von Sanktionen noch keiner Bebauung zugeführt werden konnten. Dennoch kann mit einer derzeit bestehenden Bauquote von 90 % bzw. 84 % der insgesamt zur Verfügung gestellten Wohnbaufläche von einer überwiegenden Bebauung ausgegangen werden, die eine Aufhebung beider Bebauungsplansatzungen rechtfertigt.

Ziel der Bauleitplanungen war die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im BP Gramleite I wurden für das Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,4 und für die Geschoßflächen (GFZ) max. 1,20 für bis zu 3 Vollgeschosse festgesetzt, Typ (U) + E + D. Die ungewöhnliche Verdreifachung mag auf das relativ stark abfallende Gelände zurückzuführen sein, das auch die überwiegende Freilegung von Untergeschossen ermöglicht. Dem Konzept einer Bauverdichtung „in die Höhe“ wurde seitens der Bauherren überwiegend gefolgt. Jedoch zeigten die mehrfach auftretenden Abweichungen hinsichtlich der Proportionen der gewählten Wohnhausbaukörper, dass die Umsetzung vielen Bauwilligen schwerfiel. So konnte bei einer vergleichsweise steilen Dachneigung von mindestens 42° kein zufriedenstellendes Obergeschoss ausgeführt werden. Die hierzu festgelegten Vorgaben (Mindestseitenverhältnis 1,3:1; Satteldach, Dachneigung, Wandhöhen) waren folglich immer wieder Gegenstand von Befreiungsanträgen. Eine fehlende Geländehöhenvermessung seitens der Gemeinde führte zudem zu weiteren Befreiungswünschen zur erlaubten Spanne von zuerst +/- 50 cm für Anfüllungen bzw. Abgrabungen. Um Abweichungen in diesem Punkt zu reduzieren, versuchte die Gemeinde mehrfach

nachzusteuern und die Spanne zuerst auf +/- 1,00 m und letztlich bis auf +/- 1,50 m zu erhöhen. Der Erfolg des zweimaligen Nachsteuerens wurde in den meisten Fällen schlussendlich erreicht.

Im BP Gramleite II traten keine nennenswerten Umsetzungsprobleme auf. Lediglich die inzwischen durchsetzbaren Flachdächer führten noch in wenigen Fällen zu einem Abweichungsbedarf.

Bei beiden BP handelt es sich um qualifizierte BP, so dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 und § 31 BauGB richtet.

(4) **Anlass der Aufhebung**

Die Grundstücke im Geltungsbereich der BP Gramleite I und II sind bis auf vereinzelte Ausnahmen mit Wohnhäusern bebaut. Die noch wenigen Baulücken sind in privater Hand.

BP Gramleite I setzt Baufenster fest, die jeweils sowohl das Wohnhaus, als auch einen Garagenbau umfassen. Der Garagenstandort wird zudem über die Festsetzung einer Zufahrt (Pfeilangaben) vorgegeben. Auch die weiteren Vorgaben zu Proportion, Dachformen, Farben usw. wirken nicht mehr zeitgemäß. So mussten trotz zahlreicher BP-Änderungsverfahren (6 Mal!) ca. $\frac{3}{4}$ aller Bauvorhaben das Genehmigungsverfahren durchlaufen. Nur ca. jedes 4. Wohnhaus konnte im Wege des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nach Art. 58 BayBO errichtet werden. Auch die Bemühungen der Gemeinde in der „Entstehungsphase“ des Planwerks (Urfassung 1997 bis zur 3. Änderungsfassung 1999), die tiefgreifende Nachsteuerungen ins Planwerk aufnahm, konnten individuelle Abweichungen von der gemeindlichen Bauvorschrift nur unzureichend kompensieren. In der folgenden Zeit erfuhr das Planwerk mit den Änderungsfassungen 4 und 5 weitere Festsetzungsdetails, die eher als Versuch einer Deregulierung und Öffnung für mehr Bauvarianten gewertet werden müssen. Als letztlich sinnvoll erwies sich die 6. und letzte Änderungsfassung, die den Wegfall der Stromfreileitung im Westen als zusätzliches Bauland nutzbar machte. Um die immer noch bestehenden Baulücken schneller zu schließen, kann potenziellen Bauwerbern nach Aufhebung des BP erkennbar mehr Gestaltungsspielraum ermöglicht werden. Auch für bestehende Bebauungen bieten sich für Anbauten oder andere Erweiterungen mehr Ausführungsvarianten an.

BP Gramleite II setzt zwar bereits auf ein „modernisiertes“ Baukorridor-Konzept, das isolierte Garagenbaufenster vermeidet und somit größere Toleranzspannen gegenüber privaten Nachbargrenzen zugesteht. Jedoch wurden auch hier einige Detailfestsetzungen etwa zu den erlaubten Dachformen und Aufbauten, First- und Wandhöhen, Einfriedungen, Höhenlagen u.a. getroffen, die aus heutiger Sicht weitgehend umgesetzt sind und im Sinne des allgemeinen Einfügungsgebotes freigegeben werden können.

In der Zusammenschau beider Bauabschnitte ist der Zweck beider BP unbeachtlich einiger noch vorhandener unbebauter Bauplätze als erfüllt anzusehen. Die Beurteilung von Bauvorhaben richtet sich fortan allein nach dem „Einfügungsgebot“ nach § 34 BauGB.

(5) **Mögliche Auswirkungen nach Aufhebung**

Beide BP haben ihre Funktion trotz der bestehenden Baulücken erfüllt. Das Gebiet kann im Wesentlichen als bebaut angesehen werden. Die Lücken können durch die niedrigeren Bauvorgaben nach § 34 BauGB erleichtert und somit zügiger gefüllt werden. Die bauliche Entwicklung auf den bebauten Grundstücken dürfte darüber hinaus vor allem durch Anbauten und Errichtung von Nebenanlagen geprägt sein.

Es werden keine neuen erschließungstechnische Aspekte geschaffen, da das Gebiet voll erschlossen ist (Straßen und Wege, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Stromnetz, Kommunikationsnetz). Bodenordnende Maßnahmen fallen nicht an. Aufgrund des nach Aufhebung geltenden Baurechts nach § 34 BauGB kann es zu Nachberechnungen kommen.

Das Genehmigungsverfahren für neue Baumaßnahmen (vor allem auf noch unbebauten Grundstücken) entfällt mit dem in Kraft treten der Aufhebung. Für die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bauwilligen usw. sind daraus keine nachteiligen Auswirkungen ersichtlich, da die für heutige Maßstäbe eng gefassten Vorgaben der BP in der Regel zu Abweichungen führen, die im Wege von Befreiungen ohnehin im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu behandeln sind. Als häufigste Befreiungstatbestände wurden festgestellt: Abweichungen vom Mindestseitenverhältnis, Dachform und Dachneigung, Wandhöhen, Baufenster, Geländeänderungen. Die engen Vorgaben führten teilweise zu erheblichen Einschränkungen der Planungsfreiheit der Bauherren. Sofern sie die Grundzüge der Planung der BP berührten, welche nur durch Beseitigung der jeweiligen Festsetzung im BP möglich wären, bliebe die Anpassung auf den jeweiligen Einzelfall beschränkt. Bei jeder neuen wesentlichen Abweichung würde ein neues Änderungsverfahren angestrengt. Dies ist weder aus städtebauplanerischen, noch aus verwaltungstechnischen Gesichtspunkten zielführend. Eine ersatzlose Aufhebung der BP stellt daher das bessere Mittel dar. Die öffentlichen Belange werden dadurch nicht berührt, die bauplanerischen Freiheiten für Bauwillige am wenigsten eingeschränkt.

(6) **Entschädigungsfragen und Planungskosten**

Folgende Nutzungen sind nach Festsetzung der Nutzungsart „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO in der Fassung von 1990 zulässig:

Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank-

und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Außerdem untergeordnete Nebenanlagen wie etwa Garagen/Stellplätze und Ställe für Kleintierhaltung, sofern sie dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke nicht widersprechen (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Eine Entschädigung steht einem Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 BauGB zu, wenn die zulässige Nutzung innerhalb der Frist von sieben Jahren aufgehoben oder geändert wird. Wird die zulässige Nutzung nach Ablauf dieser Frist aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in eine ausgeübte Nutzung verlangen; insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung die Ausübung der verwirklichten Nutzung unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Solche Entschädigungsansprüche wegen Wegfall bzw. Einschränkung einer wie im Vorgenannten beschriebenen Nutzung sind nicht zu erwarten. Die nähere Umgebung lässt sich auch nach der Aufhebung einem „Allgemeinen Wohngebiet“ in einem Innenbereichsgebiet nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zuordnen.

(7) **Umweltbericht** (vorläufig, Ergänzung nach umweltfachlicher Stellungnahme)

Die von der Aufhebung umfassten Gebiete liegen im nördlich der Bezirksstraße und des alten Dorfkerns von Reiserdorf. Im Westen schließt sich das Areal des Bezirksklinikums Wöllershof an. Im Osten und Norden grenzt das Siedlungsgebiet an die freie Flur. Beide Bebauungspläne sollen vollständig aufgehoben werden. Die Aufhebung umfasst die unter Punkt (2) – Räumlicher Geltungsbereich – aufgeführten Grundstücke. Die Beurteilung von Vorhaben erfolgt künftig nach § 34 BauGB.

Der derzeitige Ausbauzustand im Gesamtgebiet Gramleite zeigt eine überwiegende Bebauung von 80% bis 90% der bebaubaren Fläche. Die weitere bauliche Entwicklung lässt Lückenschließungen, Anbauten und die Errichtung von Nebenanlagen erwarten. Ein Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz liegt durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht vor; die Eingriffsregelung insbesondere nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist daher nicht anzuwenden.

Hinsichtlich untersuchungsrelevanter Schutzgüter ist zu unterscheiden nach:

Schutzgut Mensch – Aus dem Umfeld treten kaum Verkehrslärmeinwirkungen

durch die am Südrand der Siedlung vorbeilaufenden Ortsstraße zum Bezirksklinikum auf. Die südöstlich am Reiserbachtal verlaufende Bundesstraße 15 führt vom Siedlungsbereich weg. Dazwischen liegt ein Waldbestand. Die gegebene Situation wird durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht verändert. Grundsätzlich ist bei Neubauten auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme abzustellen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu wahren und entsprechend nachzuweisen.

Schutzgut Pflanze/Tier – Im Siedlungsgebiet sind mit Ausnahme des Grünstreifens zwischen Bauabschnitt I und II (Ferngastrasse) keine öffentlichen Grünstrukturen vorhanden. An die letzte Wohnbebauung im Südosten der Gramleite I schließt ein Regenrückhaltebecken an. Erhebliche Nachteile für diese Grünflächen sind durch die Aufhebungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser – Bedingt durch die Hanglage sind abfließende Oberflächenwässer durch geeignete Rückhaltesysteme und Versickerungsmöglichkeiten so gering wie möglich zu halten. Dies gilt unabhängig von der Aufhebung der Bebauungspläne.

Schutzgut Boden – Die festgesetzten Nutzungen erlauben ein gewisses Maß an Bodenversiegelung. Hieran ändert die Aufhebung nichts, insbesondere bewirkt sie keine erhöhte Versiegelung, da dies im Einzelbaugenehmigungsverfahren vorgegeben wird.

Schutzgut Luft/Klima – Die Schadstoffbelastung dürfte im Bereich der üblichen Werte liegen, die für Wohnbebauung im weiteren Umfeld von überregionalen Straßen anzusetzen sind. Die Bebauungsplangebiete liegen von der Straße abgerückt hinter einem Baumbestand. Durch die Aufhebung ist hier keine Verschärfung der Situation zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter – In den Geltungsbereichen der Bebauungspläne sind keine Standorte von Denkmälern oder Kulturgütern bekannt.

Schutzgut Landschaft und Ortsbild – Ein Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild findet durch die Aufhebung nicht statt. Die bebaute Südseite („Sonnenhang“) der Gramleite setzt die bestehende Kernsiedlung am Reiserbach nach Norden nahtlos fort und bildet zusammen mit Wöllershof ein einheitliches, von der Bundesstraße abgesetztes Ortsbild.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Aufhebung der beiden Bebauungspläne Gramleite I und II keinerlei negativ erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter verursacht. Im Gegenzug kann die Gestaltung künftiger Bebauungen (Einfriedungen, Dachgestaltung u.a.) sogar schutzgutgerechter umgesetzt werden als mit BP-Vorgaben. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht veranlasst.

(8) **Kosten und Verfahrensdaten/Datenauszug**

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne entstehen der Gemeinde Störstein keine Kosten.

Verfahrensdaten –

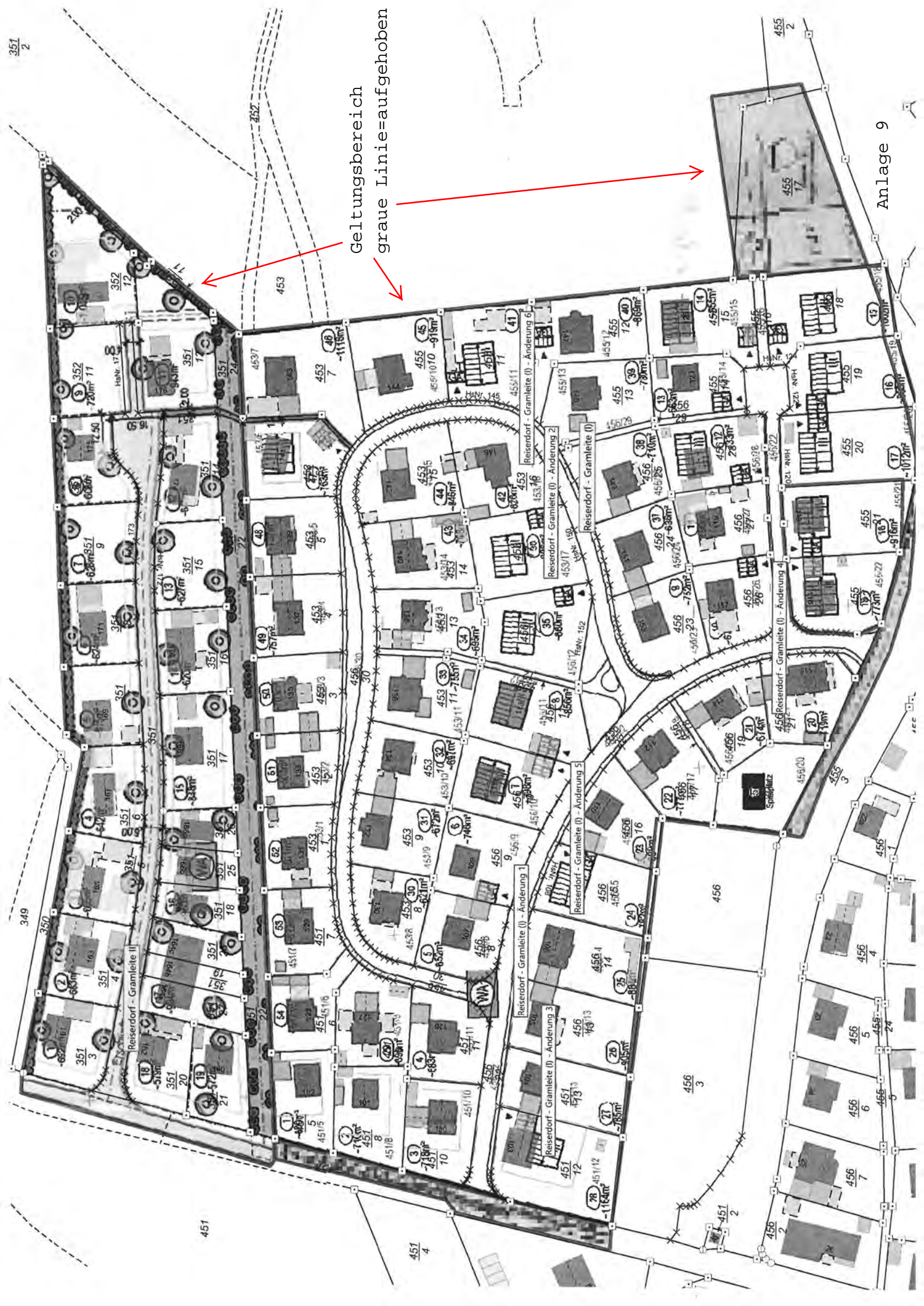
Aufstellungsbeschluss Gramleite I (Urfassung):	08.10.1996
Genehmigung durch das Landratsamt Neustadt/WN:	04.12.1997
Rechtskräftige Bekanntmachung (Urfassung):	18.12.1997
Aufstellungsbeschluss Gramleite I (1. Änd.):	13.01.1998
Rechtskräftige Bekanntmachung (1. Änd.):	24.03.1998
Aufstellungsbeschluss Gramleite I (2. Änd.):	09.02.1999
Rechtskräftige Bekanntmachung (2. Änd.):	16.06.1999
Aufstellungsbeschluss Gramleite I (3. Änd.):	08.06.1999
Rechtskräftige Bekanntmachung (3. Änd.):	25.11.1999
Aufstellungsbeschluss Gramleite I (4. Änd.):	09.06.2004
Rechtskräftige Bekanntmachung (4. Änd.):	26.10.2004
Aufstellungsbeschluss Gramleite I (5. Änd.):	08.04.2008
Rechtskräftige Bekanntmachung (5. Änd.):	09.07.2008
Aufstellungsbeschluss Gramleite I (6. Änd.):	09.12.2008
Rechtskräftige Bekanntmachung (6. Änd.):	11.02.2009
Aufstellungsbeschluss Gramleite II:	14.10.2008
Rechtskräftige Bekanntmachung:	06.05.2009
Aufhebungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf für Gramleite I und II:	12.09.2023
Bekanntmachung über die Absicht der Aufhebung:	22.09.2023
Erste Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:	27.10.2023 – 24.11.2023
Abwägung und Auslegungsbeschluss Hauptentwurf:	12.12.2023
Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:	27.12.2023 – 26.01.2024
Erneute Abwägung Stellungnahmen/Anregungen:	20.02.2024
Satzungsaufhebungsbeschluss für beide Verfahren:	20.02.2024
Ausgefertigt:	21.02.2024
Rechtskräftige Bekanntmachung der Aufhebung:	22.02.2024

(9) **Anlage:** Plandarstellung Maßstab 1:2.500 Geltungsbereich „Aufhebung“

Neustadt a.d.Waldnaab, 22.02.2024
Gemeinde Störnstein



Markus Ludwig, Erster Bürgermeister



Geltungsbereich
graue Linie=aufgehoben